



Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1); Teilrevision

Erläuterungen

1. Anlass zur Änderung

1.1 Ausgangslage

Der Militärflugplatz Dübendorf ist im aktuellen Stationierungskonzept der Luftwaffe inskünftig noch als Bundesbasis vorgesehen. Um die Piste und weitere Infrastruktur mittelfristig zu erhalten, plante der Bund ursprünglich, zur Entlastung des Flughafens Zürich die Geschäftsreiseflüge nach Dübendorf zu verlegen und den Flugplatz in einen zivilen umzunutzen. Wegen verschiedener ungelöster Fragen beschloss der Bundesrat im Oktober 2020 allerdings, diese Planung einzustellen. Die Federführung für die Planungsarbeiten zur Entwicklung des Flugplatzareals wurde dem Kanton Zürich übertragen. Dieser erarbeitete in der Folge einen Synthesebericht, der im Sommer 2021 von allen involvierten Kreisen unterzeichnet wurde und die Basis für die weiteren Planungen bildet. Der Synthesebericht sieht weiterhin den weitgehenden Erhalt der aviatischen Infrastruktur vor; der Flugplatz soll neben der Luftwaffe und zivilen Einsatzorganisationen (REGA, Kantonspolizei Zürich) künftig auch dem auf dem Areal angesiedelten Innovationspark dienen. Für die Umsetzung dieses Planungsziels wird mit einer mehrjährigen Übergangsphase gerechnet. Dennoch sollen bereits kurzfristig einzelne zivilaviatische Nutzungen ermöglicht werden.

Am Flugplatz Dübendorf wurden in den vergangenen Jahren jeweils um die 1000 zivile Flugbewegungen verzeichnet – die meisten davon ausgeführt durch die JU-Air; weitere im Zusammenhang mit dem Jahrestreffen des World Economic Forum (WEF) in Davos. Zudem betreibt die Kantonspolizei Zürich für sich und weitere Ostschweizer Kantone einen Helikopter.

Daneben betreibt die REGA seit rund 20 Jahren eine Einsatzbasis für Rettungshelikopter. Diese generiert jährlich deutlich über 1000 Flugbewegungen. Die REGA verfügt über ein eigenes Betriebsreglement für ihre Basis.

1.2 Aktuelle Regelung

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sind die bundeseigenen Flugplätze auch für die Benützung durch die Zivilluftfahrt freizugeben, soweit es die militärischen Interessen erlauben. Der Bundesrat regelt dabei die weiteren Voraussetzungen der Mitbenützung, welche Bestimmungen für die zivile Luftfahrt aus Gründen der Flugsicherheit ab welcher Nutzungsintensität auch für diese Flugplätze anwendbar sind sowie die Zuständigkeiten. Diese Regelungen finden sich in den Artikeln 30 bis 30c VIL; ergänzend regelt Artikel 31 VIL die Umnutzung eines militärischen in einen zivilen Flugplatz. Die VIL unterscheidet dabei zwischen der häufigen und der gelegentlichen Mitbenützung.

Eine häufige Mitbenützung liegt nach Artikel 30 Absatz 1 VIL vor, wenn die zivilen Flugbewegungen mehr als 10 Prozent der militärischen Flugbewegungen oder mehr als 1000 Motorflugbewegungen pro Jahr ausmachen. Für eine häufige zivile Mitbenützung ist ein ziviler Flugplatzhalter verantwortlich, der eine Benützungsvereinbarung mit dem VBS abschliessen und ein (zivils) Betriebsreglement erstellen muss, welches vom BAZL zu genehmigen ist.

1.3 Neue Regelung

Es ist der politische Wille der GS UVEK und VBS, die Bestimmungen der VIL so anzupassen, dass weitere zivile Flüge durchgeführt werden können, ohne dass der Fall der häufigen zivilen Mitbenützung eintritt. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der unter der Federführung des Kantons Zürich laufenden Planungsarbeiten zurzeit und in nächster Zukunft weder ein ziviler Flugplatzhalter bestimmt noch ein Betriebsreglement für den zivilen Flugbetrieb erstellt werden kann. Entsprechend soll Artikel 30 insofern ergänzt werden, als Such-, Rettungs- und Polizeiflüge sowie solche des Zolls nicht dem Kontingent von zivilen Flügen angerechnet werden, die zu einer häufigen zivilen Mitbenützung führen.

2. Die Bestimmung im Einzelnen

Neuer 3. Satz in Artikel 30 Absatz 1 VIL

I Änderung:

Der neue Satz in Absatz 1 von Artikel 30 VIL bestimmt, dass Such-, Rettungs- und Polizeiflüge sowie solche des Zolls den 1000 Motorflugbewegungen sowie den 10 Prozent der militärischen Flugbewegungen nach Absatz 1 nicht zugerechnet werden.

Dabei handelt es sich um eine generelle Regelung, welche alle Militärflugplätze mit einer zivilen Mitbenützung betrifft. Konkret könnten nebst Dübendorf auch Emmen und Alpnach betroffen sein. Gleichwohl soll damit ein spezifisches Problem in Dübendorf gelöst werden. Die bestehenden zivilen Rettungsflüge in Dübendorf (REGA und Kapo) machen bereits rund 3000 Flüge pro Jahr aus. Werden diese explizit aus dem Kontingent von 1000 Bewegungen ausgeklammert, verbleiben ebenso viele zivile Bewegungen für andere Zwecke. Gemäss der aktuellen Planung ist vorgesehen, dass die Nomad Technics in Dübendorf aktiv werden soll und zumindest einen Teil dieses Kontingents für sich in Anspruch nehmen wird. Das soll gemäss den Beschlüssen der GS UVEK und VBS explizit möglich werden. Wird keine Sonderregelung getroffen und werden die Rettungs- und Einsatzflüge nicht ausgeklammert, ist das Kontingent der 1000 Bewegungen schon konsumiert, und es lässt sich keine rechtlich belastbare Begründung finden, um die politisch erwünschte Entwicklung in Dübendorf zu ermöglichen.

II Inkrafttreten:

Die geänderte Bestimmung soll auf den nächstmöglichen Termin nach dem Beschluss des Bundesrats in Kraft treten.